

(3) Wasserverschlüsse sind so einzurichten, daß die durch Überdruck verdrängte Sperrflüssigkeit zurückfließt oder sofort wieder nachgefüllt werden kann und austretende Gase nicht in Arbeits- und Aufenthaltsräume gelangen können.

## § 49

Gasführende Leitungen und Apparate müssen leicht entgast werden können und so eingerichtet sein, daß sie gefahrlos ausgeblasen werden können.

## § 50

Für Ausgleichgasbehälter der Wassergasanlagen sind die „Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Niederdruckgasbehältern“, herausgegeben vom Staatssekretariat für Kohle und Energie, verbindlich.

## § 51

Bei Ausströmen von Gas\* aus Apparaten oder Leitungen oder bei Verdacht des Ausströmens ist der für die Aufsicht zuständigen Person oder dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter sofort Anzeige zu erstatten.

## § 52

(1) Gasleitungen und -apparate dürfen der Explosionsgefahr wegen nur in Gegenwart und nach näherer Weisung einer mit der Aufsicht betrauten Person gefüllt und entleert werden.

(2) Leitungen, Kanäle, Apparate und Behälter dürfen nur unter Aufsicht und erst dann befahren werden, wenn sie von gasführenden Teilen mittels Wasserverschlusses oder Blindscheibe abgesperrt, genügend erkaltet und ausgiebig durchlüftet sind; die Durchlüftung muß während der Arbeiten fortgesetzt werden. Heiße Rückstände sind abzulöschen und zu entfernen. Nach Anordnung des Aufsichtführenden sind Atemschutzgeräte für Kohlenoxyd-gas oder Frischluftgeräte zu verwenden (vgl. § 2 Abs. 1).

## § 53

Die an Generatoren und Gasverbrauchsstellen beschäftigten Personen müssen sich, nötigenfalls durch Signalanlagen, miteinander verständigen können. Bei Gasangel ist die Gasabgabe an die Verbrauchsstellen zu drosseln. Ein Unterdruck im Generator ist nicht zulässig.

## § 54

Bei Störungen in der Windzufuhr ist der Generator, falls ein zweites gebrauchsfertiges Gebläse nicht zur Verfügung steht, von der Hauptleitung abzutrennen, sind die Schieber an den Windleitungen zu schließen und die Gase durch den Abzug ins Freie zu führen. Vor dem Wiederansetzen des Gebläses ist Dampf unter den Rost zu blasen, um dort vorhandene Gasmengen zu verdrängen. Auch dann sind die Gase noch einige Zeit durch den Abzug ins Freie abzuleiten.

## § 55

Treten bei Wassergasanlagen Störungen in der Ableitung auf, so sind die Schieber der Windleitungen sofort zu schließen; der Dampf ist abzustellen, die Fülldeckel sind zu öffnen.

\* Wo völlig gereinigte, geruchlose Gase weiterbehandelt werden, empfiehlt es sich, ihnen einen geeigneten Riechstoff zuzusetzen, damit sie beim Austritt aus undichten Stellen wahrgenommen werden.

## § 56

Werden Generatoren außer Betrieb gesetzt, d. h. leergefahren, so sind die Gase durch den Abzug ins Freie zu führen. Wenn Dampf zur Verfügung steht, ist soviel Dampf unter den Rost des Generators zu blasen, daß dieser Raum dauernd unter einem geringen Überdruck steht. Die Schieber an den Windleitungen sind zu schließen.

Es ist verboten, Wasser und Dampf von oben aus in den Generator und in die in Betrieb befindlichen Leitungen einzuführen.

## § 57

Außer Betrieb befindliche Apparate und Leitungen sind entweder unter Gasdruck oder zu dauernder Entlüftung offenzuhalten.

## § 58

Für die Zulassung, Ausführung und Ausrüstung von Kühlmanteln an Generatoren, die der Dampferzeugung dienen und mit einem Betriebsdruck bis zu 0,5 atü betrieben werden, gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkesselanlagen —.

## § 59

Die besonderen Bestimmungen für den Betrieb von Generatoranlagen (vgl. Arbeitsschutzbestimmung 513 — Generatoren und Generatorgasleitungen — GBl. S. 1222) sind ebenfalls zu beachten.

## IV. Rohgasbehandlung

## § 60

(1) Jede Rohgashauptleitung muß einen Sicherheitswasserverschluß haben. § 38 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Sicherheitstopf muß mit Wasserstandsglas und sichtbarem Wasserüberlauf versehen sein; er ist gegen Einfrieren zu schützen.

(3) Vor dem Sicherheitswasserverschluß muß eine Warnvorrichtung (z. B. ein Kontaktmanometer) angebracht sein, die beim Überschreiten der zulässigen Druckgrenze tätig wird.

## § 61

(1) Bei Waschflüssigkeiten müssen Zu- und Abfluß sichtbar sein. Der Ablauf der Kondensate aus den Gasräumen der Apparate muß ebenfalls beobachtet werden können.

(2) Wechsellvorrichtungen mit Wasserabschlüssen (sog. nasse Wechsler) müssen so eingerichtet sein, daß während des Umschaltens der Wechslerglocke kein Gas austreten kann. Die Wechseinrichtung ist gegen Einfrieren zu schützen.

(3) Die Wasserverschlüsse sollen durch eine Ölschicht abgedeckt werden, damit die Tauchglocken nicht durchrosten.

## § 62

(1) Ofen- und Generatorvorlagen, Rohrleitungen und Apparate, die mit Luft gefüllt waren, dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt worden ist, daß sie von explosiblen Gasluftgemischen frei sind. Die Feststellung kann z. B. durch Sauerstoffbestimmung nach Aus-